

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/2456 –

Entwicklung des Kontenabrufverfahrens

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit 2005 können Finanzämter und Sozialbehörden Kontenabfragen durchführen, um Steuerbetrüger sowie andere säumige Zahler zu ermitteln. Dies ist ein wichtiges Mittel, um Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Steuerhinterziehung und Sozialbetrug aufzudecken. Im Jahr 2013 wurde die Möglichkeit der Kontenabfrage auf Gerichtsvollzieher ausgeweitet, um das Verfahren zur Eintreibung privater Forderungen von Gläubigern zu verbessern. Ebenso können seit 2016 Kontenabrufe bei säumigen Gläubigern bei Summen unter 500 Euro beantragt werden.

Das Bundeszentralamt für Steuern führt in Vertretung für die anderen staatlich legitimierten Behörden die Kontenabfragen zentral durch. Mit der Einführung der Kontenabfrage wuchs die Nutzung des Verfahrens stetig an. Während 2015 noch insgesamt 302 000 Abrufe getätigt wurden, waren es 2021 bereits 1,14 Millionen Abrufe. Der Anteil der Abfragen von Finanzbehörden wuchs dabei allein zwischen den Jahren 2020 und 2021 um 27 Prozent auf 286 000 an (<https://www.welt.de/wirtschaft/plus236371973/Steuern-Finanzaemter-sind-so-neugierig-wie-nie.html>). Die annähernde Vervierfachung der Abrufzahlen seit 2015 weckt Fragen zur Verhältnismäßigkeit und Rechtfertigung des Kontenabrufverfahrens.

1. Welche weitergehenden statistischen Erhebungen zum Thema „Kontenabfrage, institutioneller Kreis der Abfragenden und Art der Abfragen“ aus den Jahren 2017 bis 2021 liegen der Bundesregierung noch vor (Statistiken bitte anhängen)?

In den Jahren 2017 bis 2021 wurden vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) folgende Kontenabrufe durchgeführt:

(Anmerkung: die statistischen Daten für 2017 sind teilweise nicht vollständig belastbar, weil die vom BZSt im Wege der Amtshilfe für die Financial Intelligence Unit [FIU] durchgeführten Kontenabrufe statistisch nicht eindeutig erfasst wurden):

Gesamtzahl der durchgeführten Kontenabrufe:

2017	2018	2019	2020	2021
692.166	796.600	915.257	1.014.704	1.140.580

Kontenabrufe des BZSt gem. § 93 Abs. 7 Abgabenordnung – getrennt nach Bundesländern
(auf Länderebene gezählt werden Finanzbehörden mit Ersuchen gem. Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 bis 4; die Werte der Realsteuergemeinden beinhalten auch die Fallzahlen der Realsteuergemeinden, die zugleich Verwaltungsvollstreckungsbehörde sind; Sonderfälle und Ersuchen der übrigen ersuchenden Stellen i. S. d. Abs. 7 werden auf Bundesebene gezählt)

§ 93 Abs. 7	2017	2018	2019	2020	2021
Summe	171.496	196.088	226.105	225.082	285.536
Bundesebene	10.843	30.174	30.170	28.069	37.402
Baden-Württemberg	4.978	7.167	8.855	10.049	14.004
Bayern	7.446	8.444	16.898	20.588	22.229
Berlin	11.107	12.985	15.668	13.493	16.198
Brandenburg	5.689	3.875	4.544	2.959	3.860
Bremen	1.490	1.403	1.171	841	1.336
Hamburg	3.763	5.350	6.003	3.928	5.793
Hessen	12.328	11.761	13.418	10.518	15.763
Mecklenburg-Vorpommern	3.795	4.848	6.279	6.119	6.302
Niedersachsen	6.286	9.261	11.477	10.406	13.130
Nordrhein-Westfalen	42.880	34.339	34.142	26.517	29.972
Rheinland-Pfalz	1.677	1.645	2.421	2.509	3.788
Saarland	1.436	1.224	1.841	1.391	1.920
Sachsen	1.851	1.951	2.595	2.559	2.976
Sachsen-Anhalt	912	606	1.433	1.257	1.324
Schleswig-Holstein	1.955	1.693	2.254	2.554	4.396
Thüringen	1.229	1.763	1.954	2.615	3.126
Realsteuergemeinden	51.831	57.599	64.982	78.710	102.017

Kontenabrufe gem. § 93 Abs. 8 Abgabenordnung – getrennt nach Bundesländern
(auf Länderebene gezählt werden alle Ersuchen von Sozialleistungsbehörden, Gerichtsvollziehern und Unterhaltsvorschussstellen; Ersuchen der übrigen ersuchenden Stellen i. S. d. Abs. 8 werden auf Bundesebene gezählt)

§ 93 Abs. 8	2017	2018	2019	2020	2021
Summe	520.670	600.512	689.152	789.622	855.044
Bundesebene		20.726	49.039	81.222	122.191
Baden-Württemberg	62.733	66.203	75.113	103.610	101.113
Bayern	61.773	68.128	80.714	104.699	105.024
Berlin	36.458	38.985	39.226	35.522	35.222
Brandenburg	15.054	19.077	20.198	19.960	20.989
Bremen	3.935	4.071	4.488	5.056	5.047
Hamburg	12.976	14.645	15.067	14.519	16.240
Hessen	41.872	46.241	52.489	54.072	57.159
Mecklenburg-Vorpommern	10.915	10.953	11.547	13.060	14.184
Niedersachsen	40.431	48.040	52.874	53.282	56.172
Nordrhein-Westfalen	115.086	135.174	150.978	155.329	164.553
Rheinland-Pfalz	23.155	26.239	29.601	29.851	31.728
Saarland	6.172	6.900	8.308	8.951	11.252
Sachsen	36.583	37.286	35.970	45.504	46.458
Sachsen-Anhalt	20.434	21.251	22.856	22.550	23.370
Schleswig-Holstein	15.634	17.200	20.126	22.850	22.925
Thüringen	17.459	19.393	20.558	19.585	21.417

Sozialbehörden

Kontenabrufe der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch				
2017	2018	2019	2020	2021
9.256	9.155	15.903	16.088	19.668

Kontenabrufe der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch				
2017	2018	2019	2020	2021
2.399	3.013	4.006	6.401	7.744

Kontenabrufe der Ausbildungsförderung nach dem BAföG				
2017	2018	2019	2020	2021
57	642	1.562	2.330	376

Kontenabrufe Aufstiegsfortbildungsförderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz				
2017	2018	2019	2020	2021
3	4	2	1	1

Kontenabrufe des Wohngeldes nach dem Wohngeldgesetz				
2017	2018	2019	2020	2021
564	271	275	242	487

Kontenabrufe der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz				
2017	2018	2019	2020	2021
-	-	-	60	73

Kontenabrufe des Zuschlages an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch				
2017	2018	2019	2020	2021
-	-	-	-	-

Kontenabrufe Unterhaltsvorschussgesetz				
2017	2018	2019	2020	2021
9.662	10.915	14.672	17.056	19.415

Kontenabrufe des Auslandsunterhaltsgesetz				
2017	2018	2019	2020	2021
1.158	1.230	1.370	1.425	1.503

Finanzbehörden

Kontenabrufe des Zolls				
2017	2018	2019	2020	2021
5.800	5.060	5.328*	10.527	12.952

* Aufgrund der Anfrage wurden die im Rahmen der Amtshilfe für die Financial Intelligence Unit (FIU) durchgeführten Abfragen, die zunächst noch dem „Zoll/ZKA“ zugeordnet waren, nunmehr der „neuen“ FIU zugeordnet. Für 2019 ergeben sich im Vergleich vorherigen Berechnungen entsprechende Abweichungen (zuvor 15.841).

Kontenabrufe der DRV Bund/Knappschaft-Bahn-See				
2017	2018	2019	2020	2021
777	14.795	9.526	17.467	24.223

Kontenabrufe der Finanzämter				
2017	2018	2019	2020	2021
108.892	123.110	142.221	118.377	146.344

Verwaltungsvollstreckung

Verwaltungsvollstreckungsbehörden gemäß Verwaltungs- Vollstreckungsgesetz*				
2017	2018	2019	2020	2021
51.831	57.599	65.034	113.974	168.155

* Beim Kontenabruf für Kommunalbehörden erfolgt keine gesonderte statistische Auswertung, ob der Abruf als „Realsteuerbehörde“ oder Vollstreckungsbehörde nach dem jeweiligen VwVG erfolgt.

Polizei- und Verfassungsschutzbehörden

Kontenabrufe der Polizeibehörden des Bundes				
2017	2018	2019	2020	2021
-	-	12	43	41

Kontenabrufe der Polizeibehörden der Länder				
2017	2018	2019	2020	2021
-	-	-	131	759

Kontenabrufe der Verfassungsschutzbehörden der Länder				
2017	2018	2019	2020	2021
-	-	-	230	191

Gerichtsvollzieher

Kontenabrufe der Gerichtsvollzieher				
2017	2018	2019	2020	2021
498.722	555.786	603.687	603.687	685.162

Vollstreckungsbehörden und Vollziehungsbeamte der Justiz

Kontenabrufe Financial Intelligence Unit (FIU)				
2017	2018	2019	2020	2021
1.940	10.318	18.349*	15.387	15.490

* Aufgrund der Anfrage wurden die im Rahmen der Amtshilfe für die FIU durchgeführten Abfragen, die zunächst noch dem „Zoll/ZKA“ zugeordnet waren, nunmehr der „neuen“ FIU zugeordnet. Für 2019 ergeben sich im Vergleich vorherigen Berechnungen entsprechende Abweichungen (zuvor 7 836).

2. In wie vielen Fällen innerhalb der letzten fünf Jahre wurde zunächst nur angenommen, dass betreffende Personen von sich aus teilweise oder gar keine Informationen mitteilen würden?
3. Wie viele Fälle innerhalb der letzten fünf Jahre wurden dann tatsächlich ohne entsprechende Information der betreffenden Personen abgefragt?

Die Fragen 2 und 3 werden zusammen beantwortet.

Tatbestandsvoraussetzung für einen Kontenabruf nach § 93 Absatz 7 oder 8 der Abgabenordnung (AO) ist, dass ein Auskunftersuchen an die betroffene Person nicht zum Ziel geführt hat oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Absatz 7 Satz 2 und Absatz 8 Satz 1 AO). Die um Kontenabruf ersuchenden Behörden und Stellen haben dies in Ihrem Kontenabrufersuchen gegenüber den Bundeszentralamt für Steuern zu bestätigen. Eine Aufgliederung, aufgrund welcher der beiden Gründe das Kontenabrufersuchen gestellt wird (Auskunftersuchen erfolglos oder Auskunftersuchen verspricht keinen Erfolg), erfolgt nicht.

Informationen darüber, in wie vielen Fällen ein Kontenabrufersuchen gestellt wurde, weil ein vorheriges Auskunftersuchen nicht zum Erfolg geführt hat, und in wie vielen Fällen ein Kontenabrufersuchen gestellt wurde, weil ein Auskunftersuchen keinen Erfolg versprochen hat, liegen der Bundesregierung daher nicht vor.

4. Wie viele Fälle von Kontenabfragen wurden insgesamt über einzelne Personen durchgeführt (bitte nach den letzten fünf Jahren und nach Abfragensteller aufschlüsseln)?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Weitergehende Statistiken liegen der Bundesregierung hierzu nicht vor.

5. Wie viele Ermittlungsverfahren wurden aufgrund der Erkenntnisse aus Kontenabfragen bei Finanzbehörden innerhalb der letzten fünf Jahre eingeleitet (bitte nach Art der Ermittlungsverfahren und Jahren aufschlüsseln)?
6. Wie viele Strafverfahren wurden aufgrund der Erkenntnisse aus Kontenabfragen bei Finanzbehörden und daran anschließenden Ermittlungsverfahren innerhalb der letzten fünf Jahre eingeleitet (bitte nach Art der Strafverfahren und Jahren aufschlüsseln)?

Die Fragen 5 und 6 werden zusammen beantwortet.

Nach Artikel 108 Absatz 2 des Grundgesetzes liegt die Durchführung des Besteuerungsverfahrens in der Zuständigkeit der Länder. Dies gilt auch für die Verfolgung von Steuerstraftaten. Nach den zwischen dem Bund und den Ländern abgestimmten Grundsätzen stellen die Länder dem Bundesministerium der Finanzen jährlich statistische Daten über die Entwicklung des Steuervollzugs zur Verfügung. Daten zur Anzahl eingeleiteter steuerlicher Ermittlungs- und Strafverfahren aufgrund der Erkenntnisse aus Kontenabrufverfahren werden von den Ländern nicht mitgeteilt und sind der Bundesregierung daher nicht bekannt.

7. Lässt der Umfang der Kontenabfragen nach Auffassung der Bundesregierung Rückschlüsse auf potenzielle Betrugsdelikte zu?

Der größte Teil der Kontenabrufe (ca. 85 Prozent) erfolgen im Vollstreckungsverfahren durch Gerichtsvollzieher oder Verwaltungsvollstreckungsbehörden. Aus dem bloßen Umfang der Kontenabfragen allein lässt sich kein Rückschluss auf potenzielle Betrugsdelikte ziehen.

8. Ist das Kontenabrufverfahren aus Sicht der Bundesregierung geeignet, die Gleichmäßigkeit des Vollzugs bei der Kapitalertragsteuer sicherzustellen, und wenn ja, wie viele Kontenabfragen werden zu diesem Zweck durchgeführt?

Die Gleichmäßigkeit des Steuervollzugs hinsichtlich der Kapitalertragsteuer wird durch den Quellensteuerabzug hergestellt. Dem tragen die Regelungen in Nummern 1 und 3 des § 93 Absatz 7 Satz 1 AO bereits Rechnung.

9. Stehen aus Sicht der Bundesregierung die Abfragefallzahlen der Finanzbehörden in einem angemessenen Verhältnis zum Ergebnis der verfolgten Verfahren wegen Steuerbetrugs sowie anderer Strafverfahren?

Nach Artikel 108 Absatz 2 des Grundgesetzes liegt die Durchführung des Besteuerungsverfahrens in der Zuständigkeit der Länder. Dies gilt auch für die Verfolgung von Steuerstraftaten. Nach den zwischen dem Bund und den Ländern abgestimmten Grundsätzen stellen die Länder dem Bundesministerium der Finanzen jährlich statistische Daten über die Entwicklung des Steuervollzugs zur Verfügung. Daten zum Ergebnis der aufgrund der Erkenntnisse aus dem Kontenabrufverfahren verfolgten Verfahren wegen Steuerhinterziehung sowie anderer Strafverfahren werden von den Ländern nicht mitgeteilt. Daher ist der Bundesregierung keine Aussage zum Verhältnis der Abfragefallzahlen der Finanzbehörden zum Ergebnis der verfolgten Verfahren wegen Steuerhinterziehung sowie anderer Strafverfahren möglich.

10. Wenn ja, wie hoch sind die behördlichen Kosten des Kontenabrufverfahrens, und wie hoch sind die Erträge, die aus der Abschöpfung der aufgedeckten Straftaten entstehen?

Aus der Pflegevereinbarung des Bundeentralamts für Steuern mit dem ITZBund zum Kontenabrufverfahren wurden in 2021 für Verfahrenspflege und Modernisierung 993 331,63 Euro aufgewendet. Weiterhin wurden 909 interne Personentage für Verfahrenspflege und Modernisierung beim ITZBund verbucht = 334 893,78 Euro.

Informationen über die Höhe der Erträge, die sich aus der Abschöpfung von aufgedeckten Straftaten ergeben, die aufgrund eines Kontenabrufs aufgedeckt wurden, liegen der Bundesregierung nicht vor.

11. Wie viel Personal der öffentlichen Verwaltung ist dem Bereich der Kontenabfrage ganz oder nur teilweise zugeordnet (bitte nach staatlichen Institutionen sowie Besoldungsgruppen aufschlüsseln)?

Gegenwärtig ist im Kontenabrufverfahren des Bundeszentralamts für Steuern von folgender Personalbindung auszugehen.

1 x A15 (zeitanteilig),

1 x A14 (zeitanteilig) N.N.,

1 x A13g,

1 x A 12,

1 x A11,

1 x A9m+Z (Qualitätssicherung/Integritätsprüfung),

2 x A9m (Qualitätssicherung/Integritätsprüfung),

10 bis 12 x A8/E7 (nach Abfrageaufkommen zeitanteilig),

A 12 – IT-QS (zeitanteilig) – wird gegenwärtig nicht durch Q4 abgebildet.

Im Bereich A 6 bis A 8 sowie der korrespondierenden Stellen für Tarifangestellte wurde aufgrund von Automationsmaßnahmen und Geschäftsprozessoptimierungen in den vergangenen Jahren die Personalbindung um ca. 15 AK verringert.

12. Plant das Bundesfinanzministerium über die letzten Änderungen der Berechtigungen hinaus weitere Ausweitungen der Ermächtigungen für Kontenabfragende, und wenn ja, welche, und wann?

Über die Frage von Ausweitungen der Ermächtigungen für Kontenabfragende hat nicht das Bundesministerium der Finanzen, sondern der Gesetzgeber zu entscheiden.

13. Wie verhält sich die Bundesregierung zu Vorwürfen, wonach die erhöhte Kontenabfrage ein Tricksen und Täuschen bei Steuern und Sozialbeiträgen aufdecken sollte, und welche Haltung hat sie hierzu?

Die Bundesregierung hält das Kontenabrufverfahren für ein effizientes und erfolgreiches Mittel, um Steuern und Sozialleistungen gleichmäßig festzusetzen und zu erheben sowie einem Betrug vorzubeugen.

14. Sieht die Bundesregierung aufgrund der erhöhten Abfrageaufkommens und des damit in Verbindung stehenden gewachsenen Aufwands zusätzlichen Bedarf bei der Personalaufstockung, und wenn ja, wie viel, und bei welchen Behörden?

Nach § 93 Absatz 8a AO sind Kontenabrufersuchen von den ersuchenden Behörden elektronisch an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln. Durch die Verwendung des elektronischen Verfahrens stellen die derzeitigen Abrufzahlen keine Probleme bei der Bearbeitung durch das Bundeszentralamt für Steuern dar. Bei weiter steigenden Abrufzahlen wäre eine (geringfügige) Aufstockung im Bereich Qualitätssicherung und Integritätsprüfung zu prüfen.

